

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Supplement N^o. IV.

Bern, 4. Aug. 1799. (7. Fructidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Euter möchte fast lachen über diese seltsamen Anträge: Er will die Cantone erst wieder haben, ehe er sie neu eintheilt. Nicht die vielen Cantone sind schuld an unsrer jetzigen Lage: Wir haben gleich im Anfang gesündigt; wir haben die ehemaligen so ergiebigen Finanzquellen aufgetrauet, ehe wir andere eben so gute geöffnet haben; wir brauchen immer drei Sprachen, da wir für eine einzige genug zu thun hätten, und so ist noch vieles, was uns zurück bringt; aber man betrachtet die Sachen immer nur einseitig, und vergiftet daher die übrigen Quellen des Uebels. Laßt uns die Oestreicher erst fortjagen, und dann neu eintheilen, aber nur gleich machen und brav durcheinander mengen, damit keiner seinen Canton mehr kenne.

Legler sagt: Können wir es dann läugnen, daß unsere Eintheilung fehlerhaft ist? Aber sobald man verbessern will, so spukt gleich wieder der Cantonsgeist, und niemand will mehr der so auffallenden Ungleichheit helfen; jeder behauptet, er habe keinen Cantonsgeist, und doch fixelt's einen jeden, wenn man nur von seinem Canton spricht. Laßt uns doch endlich die Cantone ineinander schmelzen, so werden wir dadurch einig werden. Wir wollen nicht warten, bis der Feind aus dem Lande ist, dies wird vielleicht nicht lange währen, und dann soll die Arbeit fertig seyn.

Mugsbürger stimmt gern zu allen guten Vorschlägen; aber man vergesse nicht, daß die Beamten darum ihre Stellen aufgeben wollen, weil sie nicht gehörig geschützt und geachtet werden: Man mahlt ihnen Galgen an die Thüren, droht ihnen ihre Häuser zu verbrennen, und dieses bleibt alles ungestraft — es ist keine Volkziehung da.

Muce findet, Legler habe ganz recht; wenn man Wasser in einem grossen Canal sammeln will, so muß man so viele Bäche damit vereinigen, als es möglich

ist, und wann man ein Haus zu bauen hat, so baut man doch lieber mit grossen Steinen als mit kleinen. Laßt uns also doch keine Zeit veräumen mit der Vergrößerung der Cantone; der Feind wird nicht so lange da bleiben, wenn schon die Schlangen alle, die herum schleichen, einem allerley böse Berichte in die Ohren pfeifen. Secretan hat Recht, wir müssen aller Orten zu sparen suchen.

Die Botschaft wird an eine Kommission gewiesen, in die Kuhn, Muce, Marchand, Legler und Hecht geordnet werden; und den Kommissionen über die Eintheilung Helvetiens, über die Agenten und über die Kanzleyen werden baldige Gutachten abgefordert.

Das Directorium berichtet unter dem 30. Juni, daß der Director Secretan an diesem Tage zum erstenmal der Directorial-Sitzung beigewohnt habe. Diese Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Die Gemeinde Bile Villars, im District Cossodon, begehrt unentgeltliche Aufhebung der Feodallasten: Auf Voys's Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Gemeinde — — — im Lemán, dankt für Verwerfung von Valiers Bittschrift. Diese Zuschrift wird auf den Kanzlentisch gelegt.

Hans Georg Schürch vom Uttenberg, bei Bern, klagt, daß man ihn wegen einer Schuld, die er gegen Herausgabe des Scheins bezahlen wollte, eingesezt und schon 9 Wochen über die gesetzliche Zeit mit einem kranken Bein, gegen alles Recht, im Gefängniß behalte, und daß ihn nun der Unterkathalter Stuber in 24 Stunden die helvetische Republik ausschwören lassen wolle.

Schlumpf hofft, so harte Betreibungsgesetze werden nicht mehr länger gehandhabt werden, da aber auch noch über gesetzwidrige Härte geklagt wird, so fordert er eine Untersuchungs-Kommission. Cartier begehrt Verweisung dieser Klagschrift an das Directorium.

Secretan stimmt Schlumpf bei, weil wir diesen Gegenstand erst untersuchen sollen, ehe wir ihn weiterhin weisen. Schlumpf beharret, weil er ungerechte Gesetze aufzuheben wünscht. Muce folgt, denn

er will gegen unglückliche Schuldner keine Landesverweisung mehr gehen lassen. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Secretan, Schlumpf und Germann.

Senat, 1. Juli.

Präsident: Meding.

Duc verlangt Mitnahme des Beschlusses der ehrenvollen Meldung über die in der letzten Sitzung verlesene Zuschrift von Morsee; sie klagt die Gesetzgeber an, in ihren Meinungen getheilt zu seyn, und das Wohl des Vaterlands dabei nicht im Auge zu haben; unsere ehrenvolle Meldung würde dies als wahr erklären, während doch nie eine solche Trennung der Meinungen in unsern Versammlungen statt hatte.

Lüthi v. Sol.: Warum sollten wir nicht gesehen dürfen, daß wir zum Nachtheil des allgemeinen Besten mehr als einmal in unsern Meinungen allzusehr und allzulang getheilt waren; ich glaube, es macht uns mehr Ehre, als wenn wir das Gegentheil behaupten wollten; ich will nur 3 Punkten anführen, wo uns die höchst ungleichen und sehr gespannten Meinungen viele Zeit, die wichtigern Arbeiten gewidmet werden sollte, raubten: die Entschädigung der Patrioten, die Postaufhebung der Schuten und das Finanzsystem. Ich glaube, wenn man uns auf eine so bescheidene Weise, wie die Gemeinde Morsee thut, tadelt, so sollen wir darüber nicht unwillig werden, bei unsrer ehrenvollen Meldung bleiben, und uns künftig in Acht nehmen, ähnliche Fehler nicht mehr zu begehen.

Duc zieht seinen Antrag zurück.

Der Beschluß über die Ober- und Untereinnahme wird verlesen, und an die Commission gewiesen, die schon mit einem ähnlichen Auftrage beschäftigt ist. Berthollet wird an Crauers Stelle in die Commission ernannt.

Lüthi v. Sol. will die sämtlichen Finanzbeschlüsse an die gleiche Commission weisen, die sobald möglich berichten soll. Meyer v. Arb. hält die Sache für sehr dringend, und will morgen über den gegenwärtigen Beschluß Bericht haben. Angenommen.

Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, der dem B. Jost Hörler v. Teufen, Kant. Sentis, bewilligt, die Nichte seiner verstorbenen Frau zu heyrathen.

Eben so wird die erste Verlesung eines Beschlusses vorgenommen, der dem B. Christ. Bühler von Sigriswil die Tochter der Schwester seiner Frau zu heyrathen erlaubt.

Der Bericht des Direktoriums über den Zustand der Republik wird verlesen.

Frossard, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der die Betreibung der steuer-

pflichtigen Bürger betrifft, und rath zur Annahme desselben.

Desevey glaubt, man hätte zweckmäßigere und wohlthätigere Vorschläge machen, und jedem Steuerpflichtigen überlassen sollen, seine Abgaben in Geld oder Früchten zu leisten; es ist auch nicht bestimmt, welche Pfänder zuerst den zu Pfändenden abgenommen werden sollen; und somit ist zu befürchten, daß das Vieh dem Landmann immer zuerst wird weggenommen werden, wodurch ein unerseßlicher Schade in seiner Oekonomie entsteht. Er nimmt indes, wegen der Dringlichkeit der Sache, den Beschluß an.

Barras fürchtet sich und zittert, nicht vor der Annahme, aber vor der Bekanntmachung des Gesetzes; akkenthalben nehmen wahrhaftig Unzufriedenheit und Schrecken überhand. Er wünscht, daß die Gesetzgebung eine besondere Commission ernennen möchte, die die Bedürfnisse der Republik näher untersuche; ein Theil dieser Bedürfnisse liegt in inconstitutionellen Anstalten; die Commission soll untersuchen, ob wir der außerordentlichen Commissarien, der Militärgerichte, der Officiere, die ohne Soldaten sind, bedürfen? auf den Bericht dieser Commission hin, sollten die Ausgaben vermindert, und dann hernach erst die Gesetze, über zu beschleunigende Einziehung der Auslagen bekannt gemacht werden. Er nimmt indes den Beschluß an.

Lüthi v. Sol. verwirft den Beschluß aus eben den Gründen, die die Commission anführt, und weil er Feind dessen ist, was man sehr unrecht Moderantismus nennt, nemlich der Nichtvollziehung der Gesetze. Die Commission sagt, nur das Zutrauen in das Direktorium könnte uns über die Willkührlichkeit, die das Gesetz begünstigen würde, beruhigen; solche Gesetze, die das Direktorium nur nach Gutbefinden ausführen und modificiren soll, taugen nie etwas; auch ist die Sache so eilend nicht; der 2te Beschluß über die Taxation der Steuerbaren sollte erst angenommen seyn; er verlangt darum Verwerfung und Mittheilung des Berichtes unsrer Commission an den grossen Rath.

Kubli, als Mitglied der Commission, versichert, daß er nie dem Direktorium einige Willkühr in Vollziehung dieses Gesetzes einzuräumen gemeint war; er will seine buchstäbliche Befolgung; er findet das Gesetz zwar für die Zukunft, nicht aber für den gegenwärtigen Augenblick zu hart.

Lafschere will den Beschluß nicht verwerfen, aber vertagen, bis wir uns mit den andern, mit ihm zusammenhängenden beschäftigen; gewiß verdienen die Modificationen, von denen die Commission spricht, alle Aufmerksamkeit; denn es werden nicht reiche, sondern arme Bürger, Väter unsrer Vaterlandsvertheidiger, damit belanget werden. Dem B. Barras antwortet er, daß das Direktorium über Reorganisation der Truppen Anstalten getroffen hat, so daß sich keine Officiere

ohne Soldaten vorfinden — und bei den Uebelgesinnten allein, nimmt die Unzufriedenheit und der Schrecken zu, weil sie sehen, daß das Vaterland wird gereinigt werden. Alle gute Bürger sollen vielmehr sich im gegenwärtigen Moment mehr als je vereinen, und sich an das Direktorium anschließen.

Barraß erklärt, die Freiheitsbäume seien in einer der bis dahin bestgesinnten Gegenden umgehauen worden; dieß und ähnliche Erscheinungen zeugen für seine Behauptung; freilich müssen wir darum den Muth nicht verlieren, wir sollen kräftige, aber auch gerechte Maassregeln ergreifen; dazu schlug er jene Commission vor.

Muret stimmt der Commission bei und zur Annahme des Beschlusses; wann wir das Vaterland retten wollen, so bedürfen wir Finanzen, und dazu Mittel, um die Ausgaben zu erheben. Das gegenwärtige Gesetz ist allerdings streng, aber es ist nicht hart und nicht ungerecht. — Man spricht von Armen, von Vaterlandsvertheidigern: gewiß verdienen beide unsere Achtung und Hülfe; aber wenn wir uns durch solche einzelne Fälle, die immer selten sind, und wo auf andere Art kann geholfen werden, abhalten lassen wollen, das Gesetz anzunehmen, so können wir eben so gut alle Gesetze verwerfen; auch dürfen wir nicht vergessen, daß die Abgaben mässig sind, und daß ihre Erhebung nicht wollen, unvermeidlich einen traurigen Zustand herbeiführt, der zunächst auch den Armen drücken würde.

Schwaller: Welcher Bürger, der sein Vaterland liebt, wird, seine Ausgaben zu zahlen gemahnt, 14 Tage damit warten? also ist alle Strenge des Gesetzes nur gegen die, die dem Vaterland nicht wohl wollen, gerichtet; und wir sollen nicht anstehen, dasselbe anzunehmen.

Frossard findet, in Rücksicht auf die indirekten Ausgaben sey durchaus nichts allzuhartes in dem Beschlusse; und die Einnahmer seien schon bevollmächtigt, auch Naturalien von den Steuerbaren anzunehmen; er stimmt nochmals zur Annahme.

Münger spricht auch für die Annahme. Bundt ebenfalls; ausserordentliche Umstände erfordern auch ausserordentliche Mittel; als noch ganz Helvetien unangegriffen war, hätte man indeß die gegenwärtige Maassregel schon ergreifen sollen. Wenn man dem Volk durch eine Proklamation zu gleicher Zeit ankündet, daß sobald der Krieg zu Ende ist, man ein ganz anderes Finanzsystem annehmen und wenig oder keine indirekten Ausgaben machen will, so wird es einstweilen willig zahlen. Entweder hat der Finanzminister das Volk nicht genug geliebt, oder nicht genug Einsichten gehabt. Unser Unglück kommt größtentheils von dem fehlerhaften Finanzsystem her.

Der Beschluß wird angenommen.

Das Direktorium zeigt durch eine Botschaft an,

daß die B. Savary und Secretan Siz im Direktorium genommen haben.

Der Brief des B. Direktor Secretan, wodurch er die Annahme seiner Stelle anzeigt, wird verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung und hört eine auf den Hartmanschen Proceß Bezug habende Vorlesung an.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt Julliers einen Urlaub von 14 Tagen, der ihm bewilligt wird.

Grosser Rath, 2. Juli.

Präsident: Escher.

Zimmermann im Namen der Commission über den öffentlichen Unterricht, legt folgendes abgeändertes Gutachten über die ersten §§ des VI. Abschnitts, des unter dem 19ten März (Siehe Repub. III. Pro. 31.) vorgelegten Gutachtens vor:

24. Jeder Pfarrer vereint mit der Municipalität, hat in jeder Kirchengemeinde die Aufsicht der Schulen. Jeder Pfarrer ist nebst der Municipalität für diese Aufsicht verantwortlich, und erstattet alle halbe Jahre, vereint mit der Municipalität, einen Bericht darüber an die Verwaltungskammer.

25. In den grössern Gemeinden, welche in Sectionen eingetheilt sind, wird die Verw. Kammer diejenigen Geistlichen in dieser Gemeinde auswählen, welche die Aufsicht über die Anfangsschulen nebst der Municipalität haben sollen.

26. Jeder Unterstatthalter und zudem jeder Distriktsstatthalter hat in seinem Distrikt die Oberaufsicht über die Pflichterfüllung der Pfarrer und der Municipalitäten, und wird alle halb Jahr ein Bericht darüber an den Kantonsstatthalter einsenden, und dieser denselben der Verw. Kammer übergeben.

27. Um die Verwaltungskammern, welche, bis die Repub. gehörig organisiert ist, sehr mit Arbeiten beschäftigt sind, in dieser Rücksicht zu erleichtern, kann das Vollz. Dir. in jedem Kanton einige der kanzleien-nützigsten, fähigsten, aufgeklärtesten und rechtschaffensten Männer wählen, die nebst der Verw. Kammer, die Aufsicht über diese Anfangsschulen haben sollen u. s. w.

Die drey ersten §§ dieses Abschnitts werden ohne Einwendungen angenommen.

§ 27. Cartier wünscht zu wissen, ob diese Schulräthe bey den Verwaltungskammern, wenn von Erziehungsachen bey denselben die Rede ist, Siz und Stimme haben sollen oder nicht; Er glaubt dieses Recht müsse den Schulräthen in diesem Gesetz bestimmt gegeben werden.

Zimmermann gesteht, daß die Commission in sich selbst lange uneinig war, was Sie eigentlich aus den Erziehungsräthen machen wolle; dann einerseits

gibt die Constitution den Verwaltungskammern das Recht der Direction über das ganze Erziehungswesen, anderseits aber sind die Verwaltungskammern jetzt noch zu beschäftigt und vielleicht selbst hier und da nicht aufgeklärt genug um dieses wichtige Fach der Staatsverwaltung gehörig zu leiten, daher glaubt die Commission den Verwaltungskammern noch einstweilen Rathgeber gestatten zu dürfen, und ist dagegen in der Ueberzeugung, daß wir keine gesetzlichen Schulräthe aufstellen dürfen, weil die Verwaltungskammern nicht verpflichtet werden könnten, dieselben anzuerkennen und ihnen das ganze Fach des öffentlichen Unterrichts abzutreten: folglich können auch diese Schulräthe nicht Sitz und Stimm bey den Verwaltungskammern haben, denn wenn Sie zahlreich wären, so könnten Sie ja leicht die Majorität über diese erhalten. Man lasse also diesen § in der angetragenen Bestimmung, damit die Verwaltungskammern nach dem Gefühl Ihres eignen Bedürfnisses mehr oder mindern Gebrauch von diesen Schulräthen machen.

Ruce stimmt Cartier bey, weil er bey diesem Mangel an Bestimmtheit Collisionen befürchtet, die sich zwischen den Schulräthen und den Verwaltungskammern erheben könnten; er will daher bestimmen, was diese Schulräthe eigentlich seyn sollen, ihnen eine Verordnung zu ihrem Verhalt und Stimmrecht in allen öffentlichen Unterrichtsgegenständen geben.

Carrard glaubt, man verstehe das Gutachten nicht hinlänglich; denn diese sogenannten Schulräthe, sollen demselben zufolge als eine Erziehungscommission nur über ähnliche Gegenstände in Berathung gezogen werden, nicht aber das Recht erhalten darüber abzusprechen, sonst würde ja wiederum eine neue Gewalt im Staate erschaffen, welche eben so überflüssig als constitutionswidrig wäre, denn den Verwaltungskammern können keine Beisitzer gegeben werden, die die Constitution nicht aufstellt. Ueberdem würde durch eine solche Behandlungsart viel Zeit verlohren gehen, in leeren weitläufigen Berathungen, hingegen wird es wahre Erleichterung für die Verwaltungskammern seyn, wenn diese Erziehungscommissionen ihnen schon ausgearbeitete Gutachten über alle Gegenstände, die in dieses Fach einschlagen, zur Beurtheilung und Abschließung vorlegen; auch erhält durch diese bloß allgemeinere Bestimmung die Regierung etwas freiere Hand, verschiedene Maßregeln nach den verschiedenen Lokalumständen hierüber zu treffen. Er beharrt auf dem Gutachten.

Custor stimmt Cartier bey, weil denen das Stimmrecht vorzugsweise gegeben werden soll, welche das Handwerk am besten verstehen, und dieses werden die Schulräthe vor den Verwaltern voraus seyn, weil sie bestimmt hierzu ausgesucht und ernannt wurden.

Zimmermann sagt: die Frage ist, ob wir einer constituirten Gewalt noch neue Mitglieder zuzuge-

ben und sie also ganz abzuändern das Recht haben oder nicht? Dieses thun zu wollen wäre eine wirkliche Verletzung der Constitution; hingegen hat es keine Schwierigkeit den Verwaltungskammern über diesen Gegenstand noch eine Hülfe zuzugeben, wodurch dann das Erziehungswesen zugleich in unmittelbare Verbindung mit der vollziehenden Gewalt kommt. Die Schulräthe sind in ihrer Zahl nicht bestimmt, folglich wenn man ihnen Stimmrecht in den Verwaltungskammern gäbe, so wären diese in ihren Rechten ganz willkürlich beschränkt; er beharrt also nochmahls auf der unveränderten Beibehaltung des Gutachtens.

Secretan wundert sich nicht über diese Berathung, weil der §, den die Commission vorschlägt, undeutlich und verworren ist, denn diese gemeinschaftliche Aufsicht, die sich doch in andern Rücksichten untergeordnet ist, ist etwas schwer zu verstehen: die Erziehungsräthe sind hier gleichsam nur hingeworfen, und nichts über die Zahl ihrer Mitglieder und über ihr eigentliches Daseyn bestimmt. Die Constitution sagt nur, daß die Aufsicht über die Künste den Verwaltungskammern zukomme, aber von der Erziehung ist darin gar keine Rede, warum also sollte dieselbe nicht ganz unabhängig von diesen gemacht, und eignen Erziehungsräthen bestimmt übergeben werden dürfen? Denn es ist gewiß zweckmäßiger, die Erziehung eignen gelehrten Männern, die diesem Gegenstand gewachsen sind zu übergeben, als sie den Mitgliedern der Verwaltungskammern anzuvertrauen, welche eine andere Bestimmung und ganz andere Geschäfte haben als dieses. Er fodert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission, um die Existenz der Schulräthe näher zu bestimmen.

Carrard steht noch immer in der Ueberzeugung, daß der § weder unbestimmt noch zweydeutig sey, indem die Erziehungscommission nur da, wo es nöthig ist, zur Erleichterung der Verwaltungskammern diesen zugegeben werden soll, und es dagegen höchst un Zweckmäßig wäre, für die Erziehung in allen Kantonen neue Gewalten und neue Tribunalien aufzustellen.

Schlumpf stimmt ebenfalls für Annahme des §, weil er gar keine so große Schwierigkeit darin finden kann, daß man den Verwaltungskammern, da wo es nöthig seyn möchte, über diesen Gegenstand einen Rathgeb zuordne.

Suter gesteht, daß er den § für undeutlich ansieht, und wenn wir unsere Gesetze nicht gut zu erziehen im Stande sind, wie sollte dann das Volk durch dieselbe eine gute Erziehung erhalten können? Er fodert also Rückweisung an die Commission zur Deutlicher-Machung des §.

Anderwertth stimmt hingegen für Annahme des §, weil er keine Undeutlichkeit enthält, und weil die Instruktion, welche das Direktorium den Erziehungs-

räthen ertheilte, so bestimmt und sorgfältig ist, daß dadurch jeder Collision zwischen den Erziehungsräthen und den Verwaltungskammern vorgebaut wurde.

Zimmermann beharrt abermahls auf Annahme des §, weil es durchaus nothwendig ist, hierüber dem Direktorium etwas freieren Spielraum zu lassen, als es eine nähere Bestimmung des § erlauben würde, damit dasselbe nach der verschiedenen Beschaffenheit der Verwaltungskammern, den Schulräthen mehr und minder ausgedehnte Aufträge ertheilen könne.

Bourgeois stimmt ganz Secretan bey, und will keine unbestimmten Gesetze haben, welche Gefahr von Willkühr bewirken könnten.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Zimmermann fodert Entscheidung der Frage, ob die Erziehungsräthe mit oder unter den Verwaltungskammern arbeiten sollen?

Carrard host, die Versammlung nehme den von der Commission aufgestellten Grundsatz an, fodert aber nur deutlichere Abfassung des §.

Secretan bittet, daß man in diese Frage nicht weiter eintrete, weil die Commission den Auftrag hat gerade hierüber aufs neue ihr Gutachten einzugeben.

Cartier fodert Tagesordnung über Zimmermanns Anfrage und begehrt dagegen Ergänzung der Commission. Zimmermann beharrt auf seinem Begehren, weil die Commission wissen muß, auf welche Grundsätze hin sie arbeiten soll.

Suter stimmt Cartier bey, indem es unschicklich ist, wenn die Commissionen einen Entscheid von der Versammlung erzwingen wollen, über den sie erst ein Gutachten begehrt. Schlumpf wünscht, daß den Erziehungsräthen das Vorschlagsrecht über alle Gegenstände des Erziehungsfachs und dagegen den Verwaltungskammern das Recht des Abstimmens bestimmt ertheilt werde. Man geht zur Tagesordnung über Zimmermanns Begehren, und der Commission wird Secretan zugeordnet.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

In Erwägung auf die Bittschrift des B. Ludwig Degoumoens vom 25. May, daß was auch für Gründe den gesetzgebenden Räthen vorgelegt wurden, um in gewissen Fällen und von Seiten gewisser Gläubiger, die Eintreibung der Schulden zu suspendiren, und zwar in der Absicht, die öffentliche Ruhe beizubehalten, und die Folgen der schlechten Bekümmungen zu beschränken; dieselben dennoch nie eine Maassnahme zugeben könnten, welche die Redlichkeit der Verträge so sehr verletzen, als den öffentlichen Kredit zerstören würde.

In Erwägung, daß wenn über den Fall kein all-

gemeines Gesetz vorhanden ist, es allen Grundsätzen von Gerechtigkeit und Gleichheit um so mehr zuwider wäre, gegen eine einzelne Person ein solches besonderes Gesetz zu machen.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e f c h l o s s e n :

Die Bittschrift des B. Ludwig Degoumoens an das Vollziehungsdirektorium zu weisen, mit der Einladung, seine Verordnung, welche dieselbe veranlasste, zurück zu nehmen.

Fomini glaubt, eine solche Einladung an das Direktorium, seinen Beschluß zurückzuziehen, sey höchst unzwelmässig und schädlich. Secretan beharrt auf dem Gutachten, weil die Gerechtigkeit niemahls verletzt seyn soll. Das Gutachten wird angenommen.

H. Rapp, von Hochstätten, wünscht von der Einregistrirungsgebühr für einen alten, aber erst spät einregistrirten Kauf, befreyt zu werden. Augsbürger unterstützt dieses Begehren und will den Grundsatz allgemein aufstellen, daß die Einregistrirungsgebühr von keinem alten Kauf entrichtet werden müsse. Schlumpf fodert Verweisung ans Direktorium. Secretan begehrt nähere Untersuchung dieses Begehrens durch eine Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Schlumpf, Augsbürger und Matti.

Senat, 2. Juli.

Präsident: Reding.

Pfyffer, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der das Direktorium bevollmächtigt, zu Einziehung der Auslagen Bürger in Requisition zu setzen, und rath zur Verwerfung des Beschlusses.

Auf Ruepp's Antrag wird der Beschluß sogleich in Berathung genommen, und ohne weitere Discussion verworfen.

Der Bericht der Commission ist folgender:

Wahr ist es, jeder Bürger ist sich dem Vaterland schuldig; diese Pflicht wird größer, je nach dem Grade der Noth, in der das Vaterland seiner Dienste bedarf; alle Bürger dürfen und müssen daher für den Dienst des Vaterlandes in Requisition gesetzt werden. Aber diese Requisition muß regularisirt seyn; sie muß nicht bloß einzelne, sie muß alle, die im gleichen Fall sind, treffen; so müssen alle, nicht bloß einige, Steuern entrichten; alle je nach Verhältniß ihres Vermögens; so müssen alle, die Alter und Kräfte haben, und nicht bloß einzelne, Militärdienste fürs Vaterland thun; hier ist Gleichheit, hier ist Regel; keiner kann sich beschweren. Aber wo die Requisition bloß einzelne trifft, ohne daß das Individuum weiß, warum

es vor allen andern, die in gleicher Lage sind, gleiche Fähigkeiten haben, einer Last sich unterziehen soll, da wird die Willkür geföhrt; da geschieht der individuellen Freiheit Eintrag; da fehlt die Regel, die die Requisition mit dem Princip der Gleichheit der Vortheile und Lasten ausöhnt. Innere Eigenschaften der Seele, wie Einfichten, Redlichkeit, haben nicht so auffallende äußere Merkmale, geben nicht einen so sichern Maasstab zur Beurtheilung an die Hand, wie Güter für Entrichtung der Abgaben, wie Alter und körperliche Stärke für den Militärdienst; Stellen, die Fähigkeiten erfordern, deren Grad schwerer zu beurtheilen ist, sind besser von dem Subject selbst, als von der Regierung, in Absicht eines Individuums, zu beurtheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine politische Bemerkungen den Distrikt Stans insbesondere, als auch den Canton Waadstätt überhaupt betreffend.

(Stans den 28. Juni 1799.)

E i n l e i t u n g.

Ich übergebe meiner Regierung folgende Notizen, die ich nach eigenen Beobachtungen sammelte. Ob ich gleich für ihre Wahrheit und Güte bürgere, so reicht doch diese Bürgerschaft nicht weiter, als der sehr eingeschränkte Wirkungskreis meines Geistes. Ich muß also wünschen, daß man ihnen nicht früher Glauben bemesse, als bis sie mit den Bemerkungen anderer Männer, über den gleichen Gegenstand, verglichen sind.

II. Volkscharacter.

Er ist unglaublich verderbt. Religion und Geld! ist die allgemeine Losung. Der gemeine Mann lebt in der traurigsten Unwissenheit, klebt unablässlich an dem einmal gewohnten, ist unbekannt mit den Ursachen und Zwecken der Revolution, fast ganz ohne historische Kunde ihres Fortgangs. Das Volk hat hier etwas fristeres, melancholisches in seinem Wesen, welches ich für eine Folge seiner Bigotterie halte; denn jener Zug von Schwermuth ist älter als die Revolution. Noch auffallender aber ist das Untervürfige, Knechtische, welches man bei diesem Volk bemerkt, wenn es der Obrigkeit gehorsam seyn muß. Man sollte nicht glauben, daß hier jemals ein demokratischer Freystand war, wenn man die Sprache und kriechende Höflichkeit bemerkt. Von der andern Seite ist eben dieses Volk wieder aus hweisend, grausam, rachsüchtig und — obgleich die Erfahrung dagegen zu reden scheint, feige. — Die sogenannten Gebildeten im Volke, meistens Kaufleute, sind Egoisten, mögen sie Freunde oder Feinde der Revolution seyn — Furcht und Eigennuz leiten sie.

Nur von der Gewalt der Umstände können sie zuweilen über sich selbst erhoben werden.

III. Revolutionshaß.

Man wollte in den Waadstätt die Revolution nicht. Die Waadstätt wurden gezwungen zur Annahme des Bessern; sie sind unfähig, das Bessere einzusehen; sie empfinden daher nur jenen Zwang, und fühlen jetzt nur die Leiden der Gegenwart. Man darf sich nicht wundern, warum das Volk dieser Gegenden die Revolution verwünschte. Zu der Fortdauer dieses Hasses gegen die neue Staatsform sind vorzüglich wirksam:

1. Furcht vor dem Untergang der katholischen Religion. — Die Priester, besonders die stichtigen, wiewohl schlau genug, zu sagen: Man wird euch eure Religion nicht mit einem Male rauben, sondern anfangs nur einige unwesentliche Dinge aufheben; ihr werdet noch als katholische Christen leben können. Euren Kindern wird man schon mehr nehmen und durch allerley Unterricht dazu vorbereiten. Eure Enkel werden keine Catholiken mehr seyn.

2. Der Verlust des unmittelbaren Einflusses des Volks auf die Ernennung der Obrigkeiten.

3. Die Kostspieligkeit der neuen Verfassung — die reiche Besoldung der höchsten Gewalten, die Nichtbesoldung oder allzugeringe der untern, besonders der Agenten.

4. Der wüthende Partheigeist von beiden Seiten.

5. Der Ruin des Landes durch den Krieg; die Verarmung so unzähliger Familien. Der Distrikt Stans besonders würde vor vielen gebessert worden seyn, wenn die Regierung ihm hätte reichlicher, die in der Schweiz den Unglücklichen gesammelten Almosen zustecken lassen. Je drückender die Noth des Landes ward, je lauter schreyen Unbesonnene oder Uebelwollende über das Zurückhalten der Unterstützungsgelder, je williger glaubt das Volk allen Veräumdungen.

Aber auch die Austheilung dieser Unterstützungsgelder müßte mit Vorsicht geschehen, so daß zuerst den Wohlgestanten aufgehoben werde. Eigennuz ist überall der beste Berber für das Gute und für das Böse.

6. Die Schlafheit der Beamten. Es herrscht fast nirgends diejenige Thätigkeit, welche nothwendig ist, wenn bei dem reißenden Gang der Begebenheiten die Staatsmaschine unzerrüttet bleiben soll. Die Beamten der alten Ordnung giengen wenigstens ihren festen Schritt, waren nicht selten Entlasten für ihre Sache, und setzten hundert kleine Mittel in Bewegung, ihren Enthusiasmus der Volksmasse mitzutheilen. Die neuen Beamten handeln bloß mechanisch; aus Furcht vor dem Umsturz der neuen Staatsverfassung vollstrecken sie zitternd ihre Pflicht und befördern durch ihr Schwanken jenen Umsturz; andere nehmen